



(Fallen-)Jagd im befriedeten Bezirk (innerorts)

Immer wieder gibt es Probleme und Schäden, wenn Wildtiere (z. B. Füchse, Marder, Waschbären) und Menschen im bewohnten Bereich aufeinandertreffen. Wildtiere dürfen aber nicht einfach gefangen und/oder getötet werden, sondern es sind einige Vorschriften des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) und ggf. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten.

Zuerst einmal sollte geprüft werden, ob es nicht andere Möglichkeiten gibt. Manchmal verschwinden die Tiere wieder von selbst, wenn Nahrungsquellen (z. B. offene Komposthaufen) beseitigt oder Unterschlupfmöglichkeiten verschlossen werden. Hierzu und zu weiteren Vergütungsmethoden berät Sie unser Wildtierbeauftragter Herr Hans, Tel.-Nr. 0171 1214944, E-Mail-Adresse martin.hans@hohenlohekreis.de.

Wenn die genannten Maßnahmen und eine Beratung nicht weiterhelfen und die Schäden erheblich sind oder es zu einer Gefährdung für Menschen und Haustiere kommt, können die Wildtiere unter den nachfolgend genannten strengen Voraussetzungen bejagt werden. Die Anwesenheit von Wildtieren und das bloße Gefühl der Betroffenen stellt allein keinen vernünftigen Grund für eine Bejagung dar. Soweit von den Wildtieren keine weiteren Beeinträchtigungen oder Gefahren ausgehen, sind die Wildtiere zu verschonen.

Im befriedeten Bezirk erfolgt die Bejagung meist mit Lebendfallen, da eine Schussabgabe zu gefährlich ist.

Für welche Tierarten gelten die nachfolgenden Regelungen?

Über das Jagdrecht können nur Regelungen für die Tierarten getroffen werden, die im Anhang zum JWMG genannt sind. Nicht dort genannte Tierarten (z. B. Ratten, Wespen, Siebenschläfer, Haustiere) unterliegen nicht dem Jagdrecht. Für diese gelten aber unter Umständen tier- und artenschutzrechtliche Bestimmungen. Bevor Sie solche Tiere fangen oder töten, fragen Sie daher am besten beim Veterinäramt oder der unteren Naturschutzbehörde nach, was zu beachten ist.

Was gilt als befriedeter Bezirk?

Unmittelbar durch Gesetz gemäß § 13 Abs. 2 JWMG befriedet sind Gebäude, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, Hofräume und Hausgärten, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen oder an diese angrenzen. Vereinfacht gesagt: geschlossenen Ortschaften und Wohngebiete sind befriedete Bezirke. Nicht befriedet sind demzufolge beispielsweise im Offenland liegende Schuppen, Feldscheunen, Holzlager usw.

Wer ist jagdausübungsberechtigte Person?

Jagdausübungsberechtigte Personen sind in der Regel die Revierpächter des Jagdreviers, zu dem der befriedete Bezirk gehört, soweit für diese Grundflächen kein Stadtjäger nach § 13a JWMG eingesetzt wurde. Allerdings sind die jagdausübungsberechtigten Personen nicht verpflichtet, die Tiere zu bejagen und im befriedeten Bezirk auch nicht dazu berechtigt – es sei

denn, dies ist erforderlich, um Wildtieren Schmerzen und Leiden zu ersparen, die über das unvermeidbare Maß hinausgehen. Die jagdausübungsberechtigten Personen sollten jedoch erste Ansprechpartner sein.

Die zuständige untere Jagdbehörde (Landratsamt) kann den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundflächen im befriedeten Bezirk erlauben, die Jagd auf bestimmte Wildtiere für eine bestimmte Zeit auszuüben bzw. andere Personen mit der Bejagung zu beauftragen (§ 13 Abs. 4 JWMG). Wenn die jagdausübungsberechtigten Personen die Fallen nicht selbst aufstellen, haben diese einen Anspruch auf Herausgabe des Wildes.

Welche Voraussetzungen müssen für eine Bejagung im befriedeten Bezirk erfüllt sein?

- Bereits der Lebendfang von Wildtieren ist Jagdausübung und fällt unter jagdrechtliche Bestimmungen. Dies bedeutet, dass für die Jagd im befriedeten Bezirk eine Genehmigung erforderlich ist und für den genannten Fall triftige Gründe (z.B. Gefahr für die öffentliche Sicherheit) vorliegen müssen.
- Die Bejagung darf nur mit Genehmigung der zuständigen unteren Jagdbehörde erfolgen.
- Es dürfen nur zugelassene Lebendfallen verwendet werden.
- Der Hausbesitzer muss nicht zwingend den Jäger, in dessen Jagdrevier das Grundstück liegt, mit dem Fang beauftragen. Es ist aber zweckmäßig, zunächst den Kontakt zum „zuständigen“ Jäger zu suchen. Kann oder will die jagdausübungsberechtigte Person die Fallen nicht selbst aufstellen, kann auch ein anderer Jagdscheininhaber beauftragt werden.
- Die Grundstückseigentümer selbst dürfen Fallen nur aufstellen, wenn sie einen Fallensachkundenachweis nach § 32 Abs. 4 JWMG haben.
- Während der Schonzeiten ist eine zusätzliche Ausnahmegenehmigung der unteren Jagdbehörde nach § 41 Abs. 6 JWMG erforderlich. An diese werden strengere Anforderungen gestellt, da der Elterntierschutz hohe Priorität hat.

Was geschieht mit gefangenen Wildtieren?

Die Person, der die Jagd durch die untere Jagdbehörde genehmigt wurde, darf die gefangenen Wildtiere im Jagdbezirk der jeweiligen Gemeinde oder mit Zustimmung der jagdausübungsberechtigten Person in einem anderen Jagdbezirk freilassen, sofern es sich nicht um Neozoen (= eingeschleppte Tierarten, z. B. Waschbären, Nutria) handelt (§ 37 Abs. 2 JWMG). Die weiterführende Frage, ob Wildtiere, die keine Neozoen sind, erlegt werden sollten, stellt stets eine Einzelfallentscheidung unter Abwägung der tatsächlichen Gegebenheiten dar. Bei Tieren, die einem besonderen Schutz oder strengem Schutz unterliegen, sind naturschutzrechtliche und ggf. artenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten (BNatSchG). In jedem Fall sind die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und des Jagdrechts zu beachten. Zulässig ist daher nur das Erlegen im Rahmen der Jagd (jagdliche Mittel) oder das Töten nach den Bestimmungen des Tierschutzrechts (vorherige Betäubung, qualifizierte Personen etc.). Jagdscheininhaber oder Personen, die einen Fallensachkundelehrgang besucht haben, kennen i. d. R. die rechtlichen Bestimmungen. Außerdem kann auch hierzu der Wildtierbeauftragte informieren.

Weitere Informationen finden Sie auch im Wildtierportal unter dem Link <https://www.wildtierportal-bw.de/de/p/faq-1140.html> .